

Wichtige Information

zum Wohngeld

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) wurde das Wohngeldgesetz erheblich geändert. Ein Gesetzentwurf mit weiteren, ergänzenden Änderungen befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Vorbehaltlich des Ausgangs dieses Gesetzgebungsverfahrens werden sich ab dem 1.1.2005 insbesondere folgende wesentliche Änderungen ergeben:

Empfänger von

1. Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
4. a) Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt
b) anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,
nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
5. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
6. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, werden dann grundsätzlich von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen sein. Diese Leistungsempfänger erhalten Leistungen für Ihre Unterkunftskosten dann – ohne Wohngeldantrag - nach Maßgabe der genannten anderen Sozialleistungsgesetze.

Besonderheit:

Wenn

- Sie als Hauptmieter/Haushaltsvorstand zwar wegen des Bezugs einer der genannten anderen Sozialleistungen für sich kein Wohngeld erhalten,
 - in Ihrem Haushalt aber Familienmitglieder wohnen, die keine dieser anderen Sozialleistungen erhalten und auch nicht bei der Ermittlung der für Sie bewilligten Sozialleistungen berücksichtigt worden sind,
- ist möglicherweise für diese Personen ein Wohngeldanspruch gegeben. Antragberechtigt für das Wohngeld sind in diesem Fall Sie als Hauptmieter/Haushaltsvorstand.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Wohngeldstelle im Landratsamt oder in der Stadt.